

Stellungnahme

**der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.
als sachkundige Dritte i. S. d. § 27 a BVerfGG**

zu dem Verfahren des Bundesverfassungsgerichts

- 1 BvL 2/11 -

**zu der Frage, ob § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 sowie
§ 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1
Satz 4 Nr. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes
mit dem Grundgesetz vereinbar sind.**

**Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 22.11.2010 (L 20 AY 1/09)**

I. Vorbemerkung

Die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zusammengeschlossenen Verbände danken zunächst für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Ergebnis teilen die unterzeichnenden Verbände die Auffassung des vorliegenden Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen und gehen ebenfalls von einer Verfassungswidrigkeit der streitgegenständlichen Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes aus.

In Ergänzung zu dem ebenfalls noch laufenden Verfahren 1 BvL 10/10 beim Bundesverfassungsgericht, in dem das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 26.07.2010 dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt hatte, ob § 3 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 sowie § 3 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), der die Grundleistungen für einen alleinstehenden Erwachsenen regelt, mit dem Grundgesetz vereinbar sind, hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen nunmehr mit Beschluss vom 22.11.2010 dem Bundesverfassungsgericht auch die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob § 3 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 sowie § 3 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1997 (BGBl. I 1997, S. 2022) bezüglich der Grundleistungen für Kinder bis 7 Jahre und weitere Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Damit stehen in beiden Verfahren alle Grundleistungen in Form von Geldleistungen nach § 3 AsylbLG auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand.

In seinem Vorlagebeschluss vom 22.11.2010 führt das Gericht aus, dass es auch § 3 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie § 3 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG für verfassungswidrig hält, weil diese Bestimmungen gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verstoßen.

Es nimmt Bezug auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 9.2.2010¹ zu den Regelleistungen des SGB II. In diesem Urteil wird das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums näher beschrieben. Das Grundrecht basiert demnach auf der Menschenwürde (Artikel 1 GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 GG) und sichert jedem Hilfebedürftigen ein menschenwürdiges Existenzminimum zu, das sich bei Kindern an kindlichen Entwicklungsphasen auszurichten hat und an dem, was für die Persönlichkeitsentfaltung eines Kindes erforderlich ist².

II. Zum Sachverhalt

Die am 12.09.2000 in Aachen geborene Klägerin erhielt seit der Geburt bis Ende Dezember 2002 wie ihre Mutter Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Anschließend wurde ihr Lebensunterhalt bis einschließlich Dezember 2006 durch das Einkommen der Mutter sichergestellt. Erstmals ab Januar 2007 erhielt die Klägerin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sie war zu dieser Zeit im Besitz

¹ BVerfG, Urteil vom 09.02.2010, 1 BvL 1/09, 3/09, 4/09.

² BVerfG a.a.O., Rn. 191.

einer Aufenthaltserlaubnis nach § 33 i.V.m. § 25 Abs. 5 AufenthG. Die Mutter der Klägerin erhielt im Klageverfahren aufgrund der Vorbezugszeiten von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im streitgegenständlichen Zeitraum rückwirkend Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. dem SGB XII. Diese Leistungen wurden hinsichtlich der Klägerin unter Verweis auf die fehlenden Vorbezugszeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 AsylbLG abgelehnt, wodurch diese lediglich Leistungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie § 3 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG erhielt.

III. Rechtliche Bewertung

1. Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG

Im Urteil vom 9.2.2010 zu den Regelleistungen des SGB II hat der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts einen aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz abgeleiteten Anspruch für Hilfebedürftige auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums dargelegt. Dieser soll ein menschenwürdiges Dasein der Grundrechtsträger durch materielle Unterstützung sichern. Neben der physischen Existenz soll der grundrechtliche Anspruch auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben sichern. Den Gesetzgeber trifft die Pflicht, dieses Grundrecht zu konkretisieren und fortlaufend zu aktualisieren.³ Dieses vom Bundesverfassungsgericht statuierte Grundrecht auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums gilt für alle Menschen unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Aufenthaltsstatus. Grundlage des Anspruchs ist Artikel 1 Absatz 1 GG, wonach die Würde des Menschen unantastbar ist, der als Menschenrecht universale Geltung hat.⁴

Das AsylbLG gewährt Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums und hat damit diesbezüglich denselben Regelungsgegenstand wie das SGB II. Daher lassen sich die Grundsätze des Urteils auf das AsylbLG übertragen: Der Leistungsanspruch muss gesetzlich festgelegt und darf nicht evident zu niedrig sein, die im Gesetzgebungsverfahren eingesetzten Methoden zur Bedarfsberechnung und Berechnungsschritte müssen sachgerecht sein und sind nachvollziehbar offen zu legen und es muss ein entsprechendes Verfahren zur regelmäßigen Anpassung der Leistungen geben. Weiter sind die Bedarfe von Kindern in den Regelleistungen eigenständig zu berücksichtigen.

a. Evidenzkontrolle

Dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers entspricht, dass die materielle Kontrolle durch die Gerichte sich darauf beschränkt, ob die Leistungen evident unzureichend sind.⁵ Es kann davon ausgegangen werden, dass die (ordnungsgemäß bemessenen) Leistungen des SGB II in etwa die Höhe des zu sichernden soziokulturellen Existenzminimums darstellen. Die Leistungen nach dem AsylbLG unterschreiten diese Beträge erheblich.

³ BVerfG, 1 BvL 1/09, 3/09, 4/09

⁴ So auch die Bundesregierung in Ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage verschiedener Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Drs. 17/979.

⁵ BVerfGa.a.O., Rn 142.

In Bezug auf Kinder und Jugendliche regelt § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB II: „Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben“. In § 23 Nummer 1 Zweites Sozialgesetzbuch ist das Sozialgeld für Kinder und Jugendliche geregelt. Der Regelbedarf beträgt bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 213 Euro, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 242 Euro und im 15. Lebensjahr 275 Euro. Sofern das Vierte Kapitel des SGB XII einschlägig ist, werden die Regelbedarfe in der Anlage zu § 28 SGB XII angegeben. Die Regelbedarfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch liegen demnach je nach altersbezogener Regelbedarfsstufe zwischen 2 Euro und 12 Euro pro Monat über dem Sozialgeld nach dem SGB II.

Die in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Nummer 3 AsylbLG festgelegten Grundleistungen für Kinder und Jugendliche betragen derzeit etwa 30 bis 47 Prozent⁶ weniger, als die Regelbedarfe des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuches für Kinder und Jugendliche vorsehen. Am deutlichsten ist die Diskrepanz bei sechsjährigen Kindern, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine um 47 Prozent geringere Leistung erhalten. Mangels einer Anpassung seit 1993 liegen die Grundleistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes derzeit⁷ somit lediglich bei ca. 53 bis 70 Prozent der Regelsätze des SGB II und SGB XII. Berücksichtigt man zusätzlich die Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche („Bildungspaket“), die in den § 28 SGB II und § 34 SGB XII geregelt sind, ist der Unterschied noch größer.

Diese geringe Höhe lässt sich nicht mit einem Hinweis auf die Aufenthaltstitel der Betroffenen und eine vielleicht nur kurze Aufenthaltsdauer rechtfertigen, da die Höhe des existenzsichernden Bedarfs nicht von der Dauer des Aufenthalts abhängt.

Auf Grund der großen Diskrepanz zwischen Leistungen nach SGB II / SGB XII und den Leistungen nach AsylbLG, sind diese nicht existenzsichernd und damit evident zu niedrig, mithin also schon aus diesem Grund verfassungswidrig.

b. Transparentes Bemessungsverfahren

Zur Konkretisierung des Anspruchs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf, also realitätsgerecht, zu bemessen. Hierzu hat er zunächst die Bedarfsarten sowie die dafür aufzuwendenden Kosten zu ermitteln und auf dieser Basis die Höhe des Gesamtbedarfs zu bestimmen. Die Wahl einer sachgerechten Methode steht dem Gesetzgeber frei. Eine Abweichung von der einmal gewählten Methode bedarf einer sachlichen Begründung.⁸

⁶ Vgl. die tabellarische Gegenüberstellung von Georg Claassen, Das Asylbewerberleistungsgesetz und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, Stellungnahme zur Anhörung am 07.02.2011 im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages, S. 12f; BT-Ausschussdrucksache 17(11)376 vom 03.02.2011, S.25f (dort noch zum Entwurf eines Regelbedarfsermittlungsgesetzes; die hier einschlägigen Regelbedarfe wurden jedoch in das Regelbedarfsermittlungsgesetz vom 24.03.2011 unverändert übernommen)

⁷ Das Landessozialgericht Nordrhein Westfalen hat in seinem Aussetzungs- und Vorlagebeschluss vom 22.11.2010 (L 20 AY 1/09) im streitgegenständlichen Zeitraum im Jahre 2007 bereits ein Unterschreiten der Leistungen des SGB II / SGB XII um 31% und um 7,5% bereits als evident unzureichend angesehen.

⁸ BVerfG a.a.O., Rn. 139.

Im Rahmen des AsylbLG wird das physische Existenzminimum vorrangig durch Sachleistungen bzw. Wertgutscheine sichergestellt. Nur soweit es nach den Umständen erforderlich ist, können im Falle einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Asylverfahrensgesetzes Geldleistungen erbracht werden.

aa. Grundleistungen nach § 3 Satz 2 Nummer 2 und Nummer 3 AsylbLG

Die Grundleistungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Nummer 3 belaufen sich für Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres auf 112,12 Euro (220 DM) und für Kinder und Jugendliche von Beginn des 8. Lebensjahres auf 158,50 Euro (310 DM). Aus der Gesetzesbegründung zum Asylbewerberleistungsgesetz (BT-Drucksache 12/4451 vom 02.03.1993) lässt sich nicht entnehmen, wie die in § 3 AsylbLG geregelten Leistungen konkret zustande gekommen sind.

Die Antwort der Bundesregierung vom 30.04.2008 auf eine große Anfrage⁹ von einigen Abgeordneten und der Fraktion die LINKE zur sozialen Existenzsicherung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besagt, dass die Bestimmung der Höhe der Grundleistungen im AsylbLG 1993 auf der Grundlage von Kostenschätzungen erfolgt sei. Diese Vorgehensweise entspricht jedoch nicht den durch das Bundesverfassungsgericht gemachten Vorgaben. Ein transparentes und sachgerechtes Verfahren, durch welches der tatsächliche Bedarf realitätsgerecht bemessen wird, wurde demnach hier nicht angewandt, denn entsprechende Methoden und Berechnungsschritte (Rn. 144) wurden offensichtlich nicht herangezogen.

Die Vorschrift des § 3 Absatz 2 AsylbLG beruht damit auf keiner vertretbaren Methode zur Bestimmung des Existenzminimums und ist daher bereits aus diesem Grunde nicht verfassungsgemäß. Zwischenzeitlich ist sogar die derzeitige Bundesregierung selbst der Auffassung, dass die Bemessung der Leistungssätze des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügt¹⁰.

bb. Barbeträge nach § 3 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 AsylbLG

Zusätzlich zu den Grundleistungen erhalten die Leistungsberechtigten einen monatlichen Geldbetrag zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens („Taschengeld“). Damit sollen Dinge wie Verkehrsmittel, Telefon, Porto, Schreibmittel, Lesestoff, Werkmaterial oder kleine Mengen von Genussmitteln finanziert werden. Der Betrag ist abhängig vom Alter und davon, ob der/die Leistungsberechtigte in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 des Asylverfahrensgesetzes untergebracht ist oder nicht. Er beträgt 40,90 Euro von Beginn des 15. Lebensjahres an bzw. 20,45 Euro bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. In Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte erhalten ein Taschengeld nur in Höhe von 70% dieser Beträge.

Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass mit der Einführung des AsylbLG eine deutliche Absenkung der bisherigen (BSHG-) Leistungen erfolgen und ein Vorrang des Sachleistungsprinzips festgeschrieben werden sollte. Zur Höhe der Grundleis-

⁹ BT-Drucksache 60/9018, Seite 6, Antwort auf die Fragen 2 e und 2 f.

¹⁰ Antwort auf eine Anfrage der LINKE, BT-Drucksache 17/3660, Seite 4

tungen (heute § 3 Abs. 1 AsylbLG) wird ausgeführt: „Der Umfang der Leistung wird nicht im einzelnen festgeschrieben, sondern durch den Begriff des „notwendigen Bedarfs“ abstrakt bestimmt; er ist durch die zuständige Behörde aufgrund der persönlichen Situation, der Art der Unterbringung und der örtlichen Gegebenheiten näher auszufüllen.“ (Bundestags-Drucksache 12/4451 vom 02.03.1993, S. 8). Dies gilt auch für den in Rede stehenden § 3 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 AsylbLG, da über § 3 Absatz 2 Satz 3 AsylbLG wiederum § 3 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 AsylbLG Anwendung findet.

Die Begründung für die Höhe der Barleistungen nach § 3 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 und Nr. 2 AsylbLG genügt damit ebenfalls nicht den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht für die Ermittlung der Regelleistung im SGB II aufgestellt hat. Es ist nicht ersichtlich, welches Bemessungsverfahren der Gesetzgeber gewählt hat und wie die Beträge des monatlichen Taschengeldes zustande kamen. Auch mit Blick auf das AsylbLG trifft den Gesetzgeber die Obliegenheit, die zur Bestimmung des Existenzminimums im Gesetzgebungsverfahren eingesetzten Methoden und Berechnungsschritte nachvollziehbar offen zu legen. Da die Ermittlung des Existenzminimums bereits bei Verletzung dieser Obliegenheit nicht mehr im Einklang mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG steht, ist auch die Festlegung dieser Leistungen nicht verfassungskonform.

c. Anpassungsmechanismus

Weil der elementare Lebensbedarf nur in dem Augenblick befriedigt werden kann, in dem er besteht, muss der ermittelte Betrag „fortwährend überprüft und weiter entwickelt“ werden. Die Richter fordern daher, dass Vorkehrungen getroffen werden müssen, um auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel Preissteigerungen zeitnah reagieren zu können. Um eine verfassungsgerichtliche Kontrolle zu ermöglichen, trifft den Gesetzgeber die Obliegenheit, die zur Bestimmung des Existenzminimums im Gesetzgebungsverfahren eingesetzten Methoden und Berechnungsschritte nachvollziehbar offenzulegen.¹¹

Das AsylbLG sieht in § 3 Abs. 3 die jährliche Neufestsetzung der Beträge vor, „wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Deckung des in Absatz 1 genannten Bedarfs erforderlich ist“. Diese Formulierung soll ausweislich der Gesetzesbegründung deutlich machen, „dass sich eine Erhöhung der Beträge nicht an der generellen Entwicklung der Lebenshaltungskosten orientieren soll, sondern an den für die notwendige Bedarfsdeckung der Asylbewerber relevanten Ausgaben“ (BT-Drs. 12/4451, S. 9). Der in Bezug genommene Absatz 1 nennt folgende Positionen: Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts. Seit der Einführung des Gesetzes 1993 wurden die Beträge nie neu festgesetzt.

Der Gesetzgeber hat sich im AsylbLG anders als im SGB II nicht für einen bestimmten Anpassungsmechanismus entschieden. Vielmehr werden die Beträge neu festgesetzt, „wenn und soweit dies ... zur Deckung des in Abs. 1 genannten Bedarfs erforderlich ist“. Das korrespondiert mit den Ausführungen des Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 09.02.2010, in dem es feststellt, dass der elementare Lebensbedarf eines Menschen grundsätzlich nur in dem Augenblick befriedigt werden kann, in dem er besteht. Daher ist der Gesetzgeber aufgefordert einen Mecha-

¹¹ BVerfG a.a.O., Rn. 144.

nismus zu finden, der es ihm erlaubt, auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zeitnah reagieren zu können.¹² Zwar sieht das Gesetz eine entsprechende Möglichkeit vor. Dennoch ist keine Anpassung erfolgt, obwohl sich die Ausgaben in den relevanten Bereichen seit 1993 erhöht haben. So sind in den Bereichen Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter über die Zeit hinweg immer wieder Preissteigerungen zu verzeichnen. Die Bundesregierung gibt in ihrer Antwort vom 10.03.2010 auf eine kleine Anfrage einiger Abgeordneter und der Fraktion die LINKE zum AsylbLG einen Anstieg der Verbraucherpreise von 25 Prozent für die Jahre von 1994 bis 2009 an¹³.

Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG entsprechen also auch hier nicht den Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht zur Gewährleistung des Existenzminimums gemacht hat.

d. Kinderspezifische Bedarfe, insbesondere Bildung

Das Bundesverfassungsgericht kritisiert nicht das Bemessungssystem, das der Gesetzgeber gewählt hat (Einkommens- und Verbrauchsstichprobe / EVS), bemängelt aber, dass die Ausgaben im Bereich Bildung ohne Begründung nicht berücksichtigt wurden. Ein Verweis auf die Zuständigkeit der Länder sei in diesem Punkt unzulässig, da die Länder in erster Linie die sachliche und personelle Ausstattung der Institution Schule betrifft, nicht aber den fürsorgerechtlichen Bedarf eines Schülers. Das Bundesverfassungsgericht führt weiter aus: „Notwendige Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten gehören zu ihrem (*der Kinder*) existentiellen Bedarf.“¹⁴ In diesem Zusammenhang macht das Gericht auch deutlich, dass sich der Bedarf eines Kindes derart von dem eines Erwachsenen unterscheidet, dass eine pauschale Ableitung nicht gerechtfertigt ist. Der kind- und altersspezifische Bedarf muss vielmehr eigenständig ermittelt werden. Er hat sich an kindlichen Entwicklungsphasen auszurichten und an dem, was für die Persönlichkeitsentfaltung eines Kindes erforderlich ist.

Für die Kinder, die sich im Leistungssystem des Asylbewerberleistungsgesetzes befinden, hängt die Möglichkeit zum Schulbesuch sowohl vom Aufenthaltsstatus wie auch von den unterschiedlichen Regelungen der Länder ab. So gibt es z.B. in manchen Bundesländern die Schulpflicht selbst für (ausreisepflichtige) Geduldete, in anderen Ländern besteht für diese Personengruppe hingegen nur ein Schulantragsrecht.

Leistungen für kinderspezifische Bedarfe insbesondere für Bildung sind in den Grundleistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht vorgesehen. Von den monatlichen Taschengeldebeträgen (0 bis 14 Jährige erhalten 20,45 Euro, Ältere 40,90 Euro pro Monat) lassen sich kindspezifische, insbesondere schulische Bedarfe zusätzlich zur Deckung der anderen persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens kaum befriedigen.

Dass Kinder einen altersabhängigen Bedarf haben, wird vor allem beim Eintritt in die Schule deutlich, weil hier besondere Aufwendungen notwendig werden (Schulhefte,

¹² BVerfG a.a.O., Rn. 140.

¹³ BT-Drucksache 17/979 vom 10.03.2010, Antwort auf Frage 22

¹⁴ BVerfG a.a.O., Rn. 191.

Schreibutensilien, Taschenrechner etc.). Die Einteilung in lediglich zwei Altersgruppen wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Der Gesetzgeber muss diese Staffe­lung mit empirischen Daten begründen, was nicht geschehen ist. Aussagen zur Einteilung der Altersgruppen oder zu kinderspezifischen Bedarfen finden sich in der Gesetzesbegründung nicht.

Der Gesetzesbegründung lässt sich nicht entnehmen, warum die Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten nicht berücksichtigt wurden.

Auch das „Bildungs- und Teilhabepaket“, das Kindern nach dem Regelbedarfsgesetz zugesprochen wurde und seinen Niederschlag in § 28 SGB II und § 34 SGB XII gefunden hat, bleibt Kindern, die dem Asylbewerberleistungsgesetz unterfallen, verwehrt. Insbesondere bei sechsjährigen Kindern, bei denen es sich in der Regel um Schulanfänger handelt, wirkt sich dieser Leistungsausschluss am massivsten aus, da diese, wie oben bereits ausgeführt ohnehin lediglich nur ca. 53 Prozent der Regel­sätze des SGB II und SGB XII erhalten.

Ein Verweis auf § 6 AsylbLG ist nicht zureichend, um das Manko auszugleichen. Zum einen werden Leistungen hier lediglich nach Ermessen erbracht, wohingegen auf die Erfüllung der kinderspezifischen Bedarfe ein Rechtsanspruch besteht. Zum andern sind die kinderspezifischen, insbesondere auch die Bedarfe für Bildung keine „sonstigen“ Leistungen „im Einzelfall“. Sie fallen vielmehr typischerweise bei Kindern und Jugendlichen laufend an und müssen deshalb als Regelleistung erbracht werden.

Aus der Erfahrung der in der BAGFW zusammengeschlossenen Verbände aus der Beratung und Betreuung von Asylsuchenden wissen wir, dass die aktuellen Beträge nach dem AsylbLG bei Weitem nicht ausreichen, um die Bedarfe von Kindern zu decken. Zum einen ist oftmals aufgrund der Sprachprobleme ein höherer Bedarf, z.B. für Nachhilfe, erforderlich. Zum anderen bedarf es im Hinblick auf die dezentrale Lage vieler Aufnahmeeinrichtungen höherer Kosten für die Teilnahme an sozialen und gesellschaftlichen Aktivitäten. Die soziale Ausgrenzung und Stigmatisierung von Kindern, sei es durch fehlende Teilhabemöglichkeiten, sei es durch alte und verbrauchte Kleidung und Schulmaterialien, können eine enorme psychische Belastung der betroffenen Kinder mit nicht wieder auszugleichenden Folgen für deren Entwicklung darstellen.

Auch in diesem Punkt entspricht das AsylbLG bei der Deckung des Existenzmini­mums somit nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Berlin, Potsdam, Hamburg, Wolfsburg und Köln und weitere Landkreise und kreisfreie Städte haben als Träger des Bildungs- und Teilhabepakets die ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Kinder unter dem AsylbLG und den Analogleistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG bereits erkannt¹⁵ und zumindest die Ansprüche aus dem Bil­dungs- und Teilhabepaket den eigenen Gestaltungsspielraum nutzend auch auf Kin­der ausgeweitet, die Grundleistungen nach dem AsylbLG beziehen. Mit der Begründung, die mit dem Leistungsausschluss verbundene gesellschaftliche und soziale Ausgrenzung der Flüchtlingskinder, die zudem nur abgesenkte Leistungen erhalten, sei nicht akzeptabel.¹⁶

¹⁵ S. Nachweise unter http://www.fluechtlingerrat-berlin.de/print_neue_meldungen.php?sid=526

¹⁶ Pressemitteilung Nummer 220 / 13.04.2011 „Bildungs- und Teilhabepaket gilt in der Landeshauptstadt Potsdam für alle Flüchtlingskinder“, sowie <http://www.berlin.de/rbmskzl/bildungspaket/>

1. Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG

Darüber hinaus kommt nach Auffassung der in der BAGFW zusammengeschlossenen Verbände ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG in Betracht: Der Ausschluss einer bestimmten Bevölkerungsgruppe von der Gewährleistung des Existenzminimums allein aufgrund der Staatsangehörigkeit und des Aufenthaltsstatus könnte eine verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG darstellen.

a. Ungleichbehandlung

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG erhalten gemäß § 9 Absatz 1 AsylbLG keine Leistungen nach dem SGB XII oder vergleichbare Leistungen nach den Landesgesetzen. Sie erhalten stattdessen Leistungen nach §§ 3 ff AsylbLG, welche – wie oben unter III.1. dargestellt – gerade für Kinder gegenüber den Leistungen nach dem SGB XII oder SGB II erheblich reduziert sind. In dieser Differenzierung bestimmter Ausländer gegenüber Deutschen und Ausländern, welche aufgrund ihres Aufenthaltsstatus gemäß § 1 AsylbLG nicht in den Anwendungsbereich des AsylbLG fallen, liegt eine Ungleichbehandlung..

Für Kinder wird diese Ungleichbehandlung im Hinblick auf die Regelleistungen noch dadurch verstärkt, dass das am 29. März 2011 im Rahmen des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuches in Kraft getretene sog. Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre im Anwendungsbereich des AsylbLG nicht einschlägig ist. Die betroffenen Kinder haben mithin keinen Anspruch auf zusätzliche Leistungen wie Zuschüsse zum Mittagessen in Betreuungseinrichtungen, Lernförderung, sportliche und kulturelle Angebote sowie Schulbedarf und Beförderungsgeld.

b. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Diese Ungleichbehandlung wäre nur dann verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn für sie ein sachlicher Grund vorläge. Grundsätzlich hat nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Gesetzgeber im Bereich der Leistungsge-
setzung einen Gestaltungsspielraum, ihm ist nicht jede unterschiedliche
Behandlung von Leistungsempfängern verwehrt.¹⁷ Der Gestaltungsspielraum unter-
liegt aber umso engeren Grenzen, je nachteiliger sich die Ungleichbehandlung auf
grundgesetzlich geschützte Rechtspositionen auswirkt. Dies gilt insbesondere dann,
wenn der Einzelne das Anknüpfungskriterium nicht selbst beeinflussen kann.¹⁸ Es
müssten Gründe von solcher Art und Gewicht ersichtlich sein, die eine derartige Un-
gleichbehandlung rechtfertigen könnten.¹⁹

Ungleichbehandlung und rechtfertigender Grund müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und sind nicht bereits durch einen vorhandenen Ges-
taltungsspielraum des Gesetzgebers gerechtfertigt. Die Begründung der unterschied-
lichen Behandlung bezüglich der Regelbedarfe, die Personen im Rechtskreise des

¹⁷ BVerfG, 1 BvR 293/05 vom 11.7.2006, Nr. 41

¹⁸ BVerfG, 1 BvL 4/97 vom 6.7.2004, Nr. 47

¹⁹ BVerfG, 1 BvL 4/97 vom 6.7.2004, Nr. 48

SGB II (SGB XII) und des AsylbLG jeweils zur Sicherung des Existenzminimums erhalten, muss mithin hohen Anforderungen genügen.

Die Ungleichbehandlung bei der Lebensunterhaltssicherung zwischen SGB II (SGB XII) und AsylbLG wird seitens des Gesetzgebers damit begründet, dass es bei dem betreffenden Personenkreis keine gefestigte Aufenthaltsperspektive gebe, der voraussichtliche Aufenthalt in Deutschland nur von kurzer Dauer sei, es daher keinen Integrationsbedarf gebe und dass Zuwanderungsanreize abgebaut werden sollen. Auf zu berücksichtigende Belange des Kindeswohls wird in der Gesetzesbegründung nicht eingegangen.

aa. Ungefestigter Aufenthaltsstatus und voraussichtlich kurze Aufenthaltsdauer

Die Begründung, die Kürzung der Leistungen und ein Verzicht auf Leistungen zur Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben seien für den Zeitraum des Asylverfahrens oder bei voraussichtlich kurzer Verweildauer in Deutschland mangels Integrationsbedarfes zumutbar, trägt nicht.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht²⁰ in seinem Urteil zu der Anrechenbarkeit von Schmerzensgeldansprüchen auf die Grundleistungen des AsylbLG ausgeführt, dass es im sozialpolitischen Ermessen des Gesetzgebers stünde, für Asylbewerber - was mit dem Asylbewerberleistungsgesetz geschehen ist - ein eigenes Konzept zur Sicherung ihres Lebensbedarfs zu entwickeln und dabei auch Regelungen über die Gewährung von Leistungen abweichend vom Recht der Sozialhilfe zu treffen. Insbesondere sei es dem Gesetzgeber nicht verwehrt, Art und Umfang von Sozialleistungen an Ausländer grundsätzlich von der voraussichtlichen Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland abhängig zu machen.

Die in § 1 AsylbLG genannten Aufenthaltstitel einschließlich der Duldung erlauben jedoch keine zuverlässige Prognose über die Dauer des Aufenthalts in Deutschland und können schon deshalb eine Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG nicht rechtfertigen. Der Kreis der vom Asylbewerberleistungsgesetz Betroffenen hat sich seit Inkrafttreten des AsylbLG im Jahr 1993 erheblich erweitert: Nicht mehr nur Asylsuchende, Geduldete und sonstige vollziehbar Ausreisepflichtige und deren Kinder sind vom AsylbLG erfasst. Hinzu gekommen sind auch Bürgerkriegsflüchtlinge nach § 23 Abs. 1 AufenthG und Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gem. § 24 und § 25 Abs. 4 S. 1, 4a und Abs. 5 AufenthG und ihre jeweiligen Familienangehörigen. Der Aufenthalt nach dem 5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes ist bereits aus rechtssystematischen Gründen kein nur vorübergehender. So wird etwa eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nur dann erteilt, wenn die Abschiebung seit mehr als 18 Monaten ausgesetzt ist und die Ausreise auf absehbare Zeit unmöglich ist. Alle Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach dem 5. Abschnitt des AufenthG können nach sieben Jahren eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG erhalten. Dies bestätigt auch die Statistik: von den 51.637 InhaberInnen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG lebten am 31.12.2009 46.730 Personen länger als 6 Jahre in Deutschland, dies sind 90,5 %.²¹

²⁰ BVerfG, 1 BvR 293/05 vom 11.7.2006, Nr. 44

²¹ vgl. BT-Drucksache 17/642 mit weiteren Nachweisen zur Aufenthaltsdauer.

Aber auch bei Asylsuchenden und Geduldeten ist die Annahme eines kurzfristigen Aufenthalts oftmals unzutreffend. So erhielten 2010 in Deutschland 21,6 % der Asyl-antragsteller eine Flüchtlingsanerkennung oder subsidiären Schutz und damit ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht.²² Abgelehnte Asylantragsteller, oder Migranten, deren Aufenthaltstitel abgelaufen ist, verweilen dennoch häufig im Land. Sie erhalten bei tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit der Ausreise eine Duldung nach § 60a AufenthG, evtl. nach 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG oder sie ersuchen eine Härtefallkommission gem. § 23 a AufenthG um einen Aufenthaltstitel. Zum 31. März 2010 lebten insgesamt 56.000 Menschen mit einer Duldung bereits seit mehr als sechs Jahren in Deutschland.²³ Dies sind 64 % der Geduldeten,.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2004 festgestellt, dass die seinerzeit für die Erteilung des Aufenthaltstitels "Aufenthaltsbefugnis" maßgeblichen Gründe nicht typischerweise nur vorübergehender Natur seien, sondern der Wegfall und der Zeitpunkt des Aufenthaltzweckes ungewiss seien. Da die Aufenthaltsbefugnis eine mögliche Vorstufe zum Daueraufenthalt sei, eigne sie sich nicht als Grundlage einer Prognose über die Dauer des Aufenthalts in Deutschland.²⁴ Das gleiche gilt für die unter § 1 AsylbLG fallenden Aufenthaltstitel und die Duldung. Diese Auffassung hat auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bestätigt und festgestellt, dass durch eine unterschiedliche Behandlung von Ausländern im Rahmen des Kindergeldbezugs aufgrund des Aufenthaltsstatus Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 der EMRK verletzt werde. Wie das Bundesverfassungsgericht erkennt der EGMR keine hinreichenden Gründe zur Rechtfertigung der unterschiedlichen Behandlung von Ausländern beim Kindergeldbezug in Abhängigkeit davon, ob sie über eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung verfügen oder nicht.²⁵

Der Gesetzgeber geht selbst davon aus, dass sich die Leistungsbezieher in Deutschland länger als nur vorübergehend aufhalten. Die Bezugsdauer ist in § 2 Abs. 1 AsylbLG von ursprünglich 12 Monaten auf mittlerweile 48 Monate heraufgesetzt worden. Da es sich bei der Frist von 48 Monaten nach § 2 Abs. 1 AsylbLG, die Voraussetzung für den Übergang in die Análogeleistungen des SGB XII sind, nicht um Zeiten des Aufenthaltes in Deutschland, sondern um Vorbezugszeiten von Leistungen nach dem AsylbLG handelt, wird deutlich, dass – wie im anhängigen Fall – selbst Kinder in den Anwendungsbereich des AsylbLG fallen, die hier in Deutschland geboren wurden und seit mehr als 10 Jahren in Deutschland leben.

Aus der Sicht der in der BAGFW zusammen geschlossen Verbände ist jedoch offenkundig, dass kindsspezifische Bedarfe sofort entstehen und unaufschiebbar sind. Gerade in den ersten Lebensjahren ist eine ausreichende Bedarfsdeckung und gute medizinische Versorgung von erheblicher Bedeutung. Vier Jahre im Leben eines Kindes sind zweifelsohne enorm prägend und wertvoll. Versäumnisse bezüglich Bildung, Gesundheitssorge und gesellschaftlicher Integration, insbesondere in der Sprachentwicklung, wiegen schwer und können nur bedingt nachgeholt werden.

²² Die Zahl der positiv beschiedenen Asylanträge ist 2010 in absoluten Zahlen von 9.726 auf 10.395 zwar leicht gestiegen, prozentual wegen der gestiegenen Anträge aber von 33,8 % auf 21,6 % deutlich zurückgegangen. 2008 betrug die Schutzquote noch 37,7 %. S. http://www.migration-info.de/mub_artikel.php?id=110102

²³ BT-DrS 17/1539 S.1

²⁴ BVerfG, 1 BvL 4/97, Rnr. 65

²⁵ EGMR, Niedzwiecki / Deutschland, 58453/00, §§ 29ff.

Die Anknüpfung an den Aufenthaltsstatus und die Aufenthaltsdauer sind folglich keine sachlichen Gründe, welche eine Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG rechtfertigen können.

bb. Migrationspolitische Erwägungen

Der Ausschluss bestimmter Ausländergruppen von bestimmten sozialen Leistungen, um damit Zuwanderungsanreize abzubauen, ist eine von der BAGFW von Einführung des Gesetzes an als sachfremd kritisierte Erwägung.²⁶ Dass die Höhe sozialer Leistungen Einfluss auf das Zuwanderungsverhalten anderer hat, ist laut BVerfG empirisch nicht belegt.²⁷ Ursachen für Flucht und Wanderungsbewegungen in andere Länder sind vielfältig und haben vielfach einen komplexen Hintergrund, der sich nicht verallgemeinern lässt. Aus Einzelfällen der Beratungspraxis wissen die in der BAGFW zusammengeschlossenen Verbände, dass - wenn überhaupt - die voraussichtliche Schutzgewährung, die Sprache und bestehende Kontakte in den Aufnahmeländern eine wichtige Rolle bei der Auswahl des Ziellandes spielen. Spezifische Kenntnisse über die Sozialsysteme sind bei den meisten Schutzsuchenden vor der Einreise hingegen nicht vorhanden.

Darüber hinaus ist das AsylbLG auch deshalb nicht geeignet, der Migrationssteuerung zu dienen, weil es längst nicht mehr den Asylsuchenden überlassen bleibt, welches Land für das Verfahren zuständig ist. Gemäß Art. 10 der sog. Dublin-II-Verordnung²⁸ ist vor allem der Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, dessen See-, Land- oder Luftgrenze der Schutzsuchende bei der Einreise in die EU überschritten hat.

Auch migrationspolitische Aspekte sind also nicht geeignet, die Ungleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG zu rechtfertigen.

c. Berücksichtigung des Kindeswohls

Im Rahmen der Rechtfertigung muss darüber hinaus Art. 3 Abs. 1 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, welches am 05. April 1992 in Deutschland in Kraft getreten ist (Kinderrechtskonvention – UN-KRK) berücksichtigt werden. Danach ist „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“. Art. 3 Abs. 1 KRK hat im Rahmen der Kinderrechtskonvention zentrale Bedeutung und bringt deren Grundanliegen zum Ausdruck, das Kind als Subjekt der Rechtsordnung zu etablieren und seine Rechte anzuerkennen und zu stärken. Dieser völkervertraglich verankerte Grundsatz des Vorrangs des Kindeswohls muss auch im Rahmen der verfassungsrechtlichen Überprüfung des AsylbLG eine maßgebliche Rolle spielen.

Bei der Berücksichtigung des Kindeswohls der unter das AsylbLG fallenden Kinder gilt es, nicht nur die Grundleistungen in den Blick zu nehmen. Vielmehr spielen die weiteren Einschränkungen, wie z.B. das Sachleistungsprinzip oder eine einge-

²⁶ Röseler, S. / Schulte, B. Gutachten zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, BAGFW - Stellungnahme anl. der Anhörung im Gesundheitssausschuss am 29.04.1998

²⁷ So das BVerfG für die Leistung von Kindergeld, 1 BvL 4/97 vom 6.7.2004, Nr. 69

²⁸ EG-Verordnung Nr. 343/2003.

schränkte Gesundheitsversorgung eine maßgebliche Rolle im Leben der betroffenen Kinder.

Das in einigen Bundesländern noch sehr strikt angewendete Sachleistungsprinzip nach § 3 Abs. 2 S. 1 AsylbLG sieht außerhalb der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung die vorrangige Gewährung von Sachleistungen vor Wertgutscheinen und Geldleistungen vor. In ihrer Evaluierung zum Sachleistungsprinzip hat die BAGFW daraufhin hingewiesen, dass Sachleistungen in Form von Gemeinschaftsunterkünften, Essenspaketen, Kleiderkammern und Wertgutscheinen nicht nur unverhältnismäßig kostenaufwändig sind, sondern die Entwicklung der Persönlichkeit von Kindern in hohem Maße einschränken, sowie diskriminierend und integrationsfeindlich wirken.²⁹ Dies deutet daraufhin, dass auch bei der Gewährung von Sachleistungen das Kindeswohl beeinträchtigt wird.

Eine weitere das Kindeswohl beeinträchtigende Regelung ist § 4 AsylbLG, nach der die medizinische Versorgung auf Basis von Krankenscheinen gewährt wird. Diese werden aber grundsätzlich erst ausgestellt, wenn nach einer einzelfallbezogenen Prüfung des Sozialamtes eine akute oder schmerzhaft Erkrankung vorliegt.³⁰ Medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen für Kinder werden nach § 4 Abs. 3 AsylbLG gewährt, chronische Krankheiten werden jedoch nicht behandelt. Hilfsmittel wie Zahnersatz oder z.B. Rollstühle, Prothesen, Brillen und Hörgeräte werden nach § 6 Abs. 1 AsylbLG nur im Ermessen der Behörde gewährt.³¹ Das Kindeswohl wird hierbei dadurch besonders beeinträchtigt, dass die Vorenthaltung bestimmter medizinischer Leistungen bei den in der Entwicklung befindlichen Kindern und Jugendlichen besonders schwer wiegt.

In der Gesamtschau wird deutlich, dass die Berücksichtigung des Kindeswohls eine zentrale Rolle im Rahmen der verfassungsrechtlichen Bewertung spielen muss.

IV. Ergebnis

1. Verstoß gegen Art. 1 i.V.m. Art. 20 GG

Das Bundesverfassungsgericht hat für das SGB II festgestellt, dass das SGB II bereits dann nicht mehr im Einklang mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG steht, wenn die Methoden und Berechnungsschritte zur Bemessung und Anpassung nicht nachvollziehbar offengelegt oder mit Brüchen in der Methode ausgestattet sind. Da das Gleiche auch für das AsylbLG gelten muss, sind § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Nr.3 sowie § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG schon aus diesem Grund nicht verfassungskonform.

Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG sind seit ihrer Einführung 1993 nicht mehr angepasst worden. Sie sind also auch deshalb nicht verfassungskonform, weil sie

²⁹ BAGFW, Stellungnahme zum Sachleistungsprinzip im Asylbewerberleistungsgesetz v. 15.12.2010, S.10

³⁰ Aber auch hier gibt es aktuell positive Entwicklungen: z.B. in Berlin werden seit Nov. 2011 quartalsweise Behandlungsschiene ausgegeben, um „eine zeitnahe Versorgung bei spontan auftretenden Erkrankungen sicherstellen zu können“, s. <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Krankenscheine-quartalsweise-vorab.pdf>

³¹ Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. zur öffentlichen Anhörung am 7. Februar 2011 zu den Gesetzentwürfen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 17/1428) und der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 17/4424)..

evident zu niedrig sind und weil gegen das Gebot der regelmäßigen Überprüfung und Anpassung verstoßen wurde.

Die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes richten sich bei Kindern, die diese Leistungen erhalten, nicht an den kindlichen Entwicklungsphasen aus und an dem, was für die Persönlichkeitsentfaltung eines Kindes erforderlich ist. Die Leistungen entsprechen daher nicht einem menschenwürdigen Existenzminimum im Sinne des Art. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 GG.

2. Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG

§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Nr.3 sowie § 3 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG ist auch deshalb nicht verfassungskonform, weil eine Ungleichbehandlung der Leistungsempfänger zu denjenigen des SGB II /SGB XII nicht gerechtfertigt ist, da in dem Aufenthaltsstatus sowie der Aufenthaltsdauer als auch in der Verhinderung von Zuwanderungsanreizen keine sachlichen Rechtfertigungsgründe gegeben sind.

Ein nur vorübergehender Aufenthalt ist wie dargelegt insbesondere bei Kindern und Jugendlichen kein ausreichender Rechtfertigungsgrund, da kinderspezifische Bedarfe sofort entstehen und nur eingeschränkt nachholbar sind. Dass die Höhe der Sozialleistungen Einfluss auf das Zuwanderungsverhalten hat, ist empirisch nicht belegt. Die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetz entsprechen bei Kindern und Jugendlichen daher nicht dem in Art. 3 Abs. 1 GG niedergelegten Gleichbehandlungsgrundsatz.

Berlin, 07.06.2011